

Gesetz zur Einführung von echter Transparenz in Nichtöffentlichen Verfahren, zur Stärkung von Elternrechten und gegen Willkür

Der Deutsche Bundestag möge ein Gesetz zur Einführung von echter Transparenz in Nichtöffentlichen Verfahren beschließen, ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Eltern aus Art. 6 II GG, ein Gesetz gegen Willkür unter dem Mantel der Nichtöffentlichkeit und Nichtprüfbarkeit von Sachverständigenexpertisen auf Basis des von uns, betroffenen Vätern und Müttern, ehemaligen Heimkindern und Rechtsanwälten aus unseren persönlichen Erfahrungen erarbeiteten Gesetzesänderungsvorschlags.

Wir,

die wir in einer Vielzahl von Verfahren um unsere Kinder gekämpft, diese Verloren und Zurückgewonnen haben,

die wir das Leid von Kindern in Heimen und Pflegefamilien mitansehen mussten ohne Eingreifen zu können,

die wir vor Gericht nicht wahrgenommen wurden als Eltern, sondern bloße Verfahrenssubjekte, deren Beweise ignoriert und verfälscht wurden,

die wir versucht haben auf Basis der bisherigen gesetzlichen Regelungen für unsere und für Kinder Dritte das Beste zu erreichen und teils kläglich scheiterten,

die wir wissen, dass bis heute zehntausende Kinder und Eltern und schlampig getroffenen Entscheidungen leiden

fordern

die Anerkennung des PAS – Kindesentfremdung von Bezugspersonen - und ein Verbot von Maßnahmen, die Eltern-Kind-Entfremdung begünstigen,

wirtschaftliche Unabhängigkeit von Hilfebedarfsermittlung und Hilfedurchführung,

ein Verbot von Maßnahmen, die der Rückführung des Kindes nicht dienen,

Zeitliche Begrenzung der ersten Vollzeitpflege in Pflegefamilien, um „Besitzansprüche“ von Pflegeeltern im Interesse des Kindes zu verhindern

Einschränkung von unmittelbarem Zwang bei Inobhutnahmen bzw. Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse, denn niemand darf gegen Kinder Gewalt anwenden, auch nicht der Staat,

Beweis- und Darlegungsanforderungen an Sachvortrag des Jugendamtes zu stellen, denn dort wird oft ins Blaue hinein gesprochen und auf dieser Basis Kinder entzogen,

Mehr Selbstüberprüfung durch die Gerichte bei einstweiligen Anordnungsverfahren nach sechs Monaten und bei Eintritt der Verfahrensfähigkeit, um dem Kindeswohl und geänderten Umständen gerecht zu werden,

Klarstellung der Amtsermittlungspflicht im Hinblick auf Sachverständigengutachten, die oft einziges Beweisthema bleiben, und damit eine Aufforderung an staatlich bezahlte Richter, endlich ihren Job ernst zu nehmen und richtig zu erledigen

ein Begründungserfordernis in Beschlüssen, welche die elterliche Sorge oder Teilsorge entziehen, wie man diese Eignungsmängel überwinden kann, um Eltern eine echte Chance auf einen Neuanfang und erfolgreiche Rückführung zu gewähren,

eine Beteiligung der Eltern bei der Bestellung eines Verfahrensbeistandes und Entscheidungsrechte hier der Eltern, analog der Pflichtverteidigung, nur dass hier viel weitreichendere Rechte auch von Dritten betroffen sind, die aber übergangen werden,

eine Videodokumentation von Kindsanhörungen und nichtöffentlichen Verfahrensbestandteilen einschließlich der Sachverständigenexploration/Zeugenanhörnung, weil zu oft auch von richterlicher und behördlicher Seite Unwahrheiten zur Verfahrensgrundlage gemacht und vorsätzliche Verstöße gegen geltendes Recht unbeweisbar hingenommen werden – das Nichtöffentliche Verfahren soll Kinder und Familien schützen, nicht Rechtsbeugung und Lügen verheimlichen,

Vereinheitlichung von Schadensersatzansprüchen bei ungerechtfertigten Inobhutnahmen oder Sorgerechtsentziehungen,

Transparenz bei der Einsetzung von Gutachtern und Verfahrensbeiständen (Rotationsprinzip), um Absprachen zu verhindern und wirtschaftliche Abhängigkeiten auch auf Basis der wissenschaftlichen Studie von Prof. Dr. Gresser und Jordan, denn diese Abhängigkeiten sind Realität,

mehr Rechte für Großeltern und Bezugspersonen.

All diese Änderungen schützen das Recht des Kindes auf eine gesunde Entwicklung in der Familie oder, soweit unvermeidbar, auf Rückkehr in die Familie.

Wir distanzieren uns selbstverständlich von problematischen Entwicklungen in Familien. Diese erkennen wir an. Auch, dass Inobhutnahmen grundsätzlich stattfinden, erkennen wir an.

Wir verweigern uns aber den statistischen Zahlen, die von stark ansteigenden jährlichen Inobhutnahmen ausgehen. Kinder gehören in ihre Familien, so wie es die Gründungsväter unserer Republik geschrieben haben.

Nürnberg, 26.08.2017

Für viele betroffene Eltern, auch Pflegeeltern, Großeltern, Bezugspersonen und Anwälte, Mediziner und sonstiges Fachpersonal

Michael Langhans
ehem. Rechtsanwalt, Activist und YouTube Journalist

\$\$\$ Begründung:\$\$\$

§1666 Kindswohl auch durch Heim und Amt:

§1666 BGB BGB möge geändert werden wie folgt.

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die tatsächlich Sorgenden und Verantwortlichen nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum Versagen von Jugendamt, Amtsvormund oder Jugendhilfemaßnahme anders behandelt werden soll als Fehler der Eltern (mein sogenannter Sandra-Paragraph). Das Gericht hat hier wie dort die notwendigen Maßnahmen zu treffen und nicht die Verantwortung qua Entscheidung auf einen Dritten übertragen.

§1666a BGB

Der Deutsche Bundestag möge einen §1666a III BGB einfügen wie folgt:

Maßnahmen, die eine Eltern-Kind-Entfremdung nach sich ziehen (PAS), sind unzulässig

Begründung:

Entfremdungen schaden dem Kind in jedem Fall, während Maßnahmenfolge unsicher sind. Solche entfremdenden Maßnahmen verstoßen gegen Kinder- und Elternrechte und sind daher ähnlich der Gewalt in der Erziehung zu untersagen. Selbst wenn man zwanglos diese Maßnahmen unter §1631 BGB subsumieren könnte, ist eine Klarstellung vonnöten und eine Anerkennung des PAS geboten.

§ 1685

Dieser §1685 BGB möge geändert werden wie folgt:

Absatz I S. 1 HS 2 soll ersatzlos gestrichen werden, Absatz I soll lauten:

„(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind.“

Ein Absatz I Satz 2 soll eingefügt werden wie folgt:

„Die Eltern und sonstige rechtlich Verantwortliche haben den Umgang sicherzustellen.“

Ein Satz 3 soll in Absatz 2 eingefügt werden:

„Absatz I Satz 2 gilt entsprechend“.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber bisher erwähnt, dass Umgang dem Kindeswohl entsprechen muss. Dies ist eine verfassungswidrige Pauschalverdächtigung und daher zu streichen. Das Kindeswohl ist sowie bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Satz 2 soll die Verantwortlichkeit sowohl von Amtsvormündern als auch von Eltern verdeutlichen. Die bisherigen Regelungen führen dazu, dass meist nur der Elternteil von seinem Umgang Zeiten für seine Eltern abziehen muss. Dies wird dem Kindeswohl nicht gerecht. Die kulturellen Hintergründe muss jeder Elternteil seinem Kind vermitteln und daher zu Kontakt mit den Eltern sorgen.

Dasselbe muss für Bezugspersonen gelten. Auch hier haben alle rechtlich Verantwortlichen sich zu engagieren.

§1696 BGB

§1696 BGB soll ergänzt werden um einen Absatz II Satz 2:

„Es gelten insbesondere die §§9, 54 FamFG.“

Begründung: Dort sind die zwingenden Regeln, wann neu zu prüfen ist, aufgeführt. Der bisherige §1696 BGB regelt nur das ob, nicht das wann. Dieser Fehler wird nunmehr durch die Änderungen in §§9 und 54 FamFG, die nicht abschließend sind, geheilt.

§1697a BGB

In §1697a S.1 BGB sollen die Worte „am besten“ gestrichen werden

Begründung:

Oftmals gibt es verschiedene Maßnahmen, das Kindeswohl sicherzustellen. Das Gericht den berechtigten Interessen der Beteiligten Rechnung tragen. Das geht aber nur, wenn vertretbare Maßnahmen getroffen werden, die ggf. auch nicht die „objektiv“ beste ist. Es gibt in der Erziehung auch nicht „die beste“ Entscheidung, das allein sind ja Wertungen aus Sicht von Erwachsenen. Es reicht, wenn gute Entscheidungen im Interesse auch der Eltern umgesetzt werden.

§1777 I BGB ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das Benennungsrecht eines Vormundes ergibt sich aus Art. 6 II GG und endet nicht mit der eigenen Erziehungsunfähigkeit. Die Eltern sollten selbst bei eigener Erziehungsunfähigkeit die Möglichkeit haben einen Vertrauensvormund einzusetzen, der ja dann auf Geeignetheit geprüft wird. §1777 BGB dient ausschließlich Familienvormünder auszuschalten.

§1779 BGB

§1779 II S.3 BGB ist neu einzuführen wie folgt:

Berufsmäßige Vormünder sind nur zulässig, wenn das Gericht festgestellt hat, dass familiäre und Bezugsvormünder nicht zur Verfügung stehen, auf die die Vormundschaft übertragen werden kann.

Absatz III S. 3 BGB soll eingefügt werden wie folgt:

Eine Auswahl und Anhörung von Verwandten als mögliche Vormünder soll unverzüglich nachgeholt werden, wenn dies ohne Verzögerung vor Erlass der Entscheidung nicht möglich war, und die insoweit getroffene Entscheidung des Gerichts kann danach unverzüglich abgeändert werden, soweit die Voraussetzungen für Vormünder aus der Familie vorliegen.

Begründung: Vormünder aus dem Kreis der Familie, den Art. 6 GG schützt, werden kaum berufen. Stattdessen werden Amtsvormünder der Jugendämter bestellt. Dies ist kindswohlschädlich, weil eine Interessenkollision besteht. Da oftmals bei Erlass einer Entscheidung nicht klar ist ob Familienvormünder geeignet sind, muss deren Anhörung analog der Anhörung der Eltern nachgeholt werden und die gerichtliche Entscheidung angepasst werden, soweit das Kindeswohl nicht entgegensteht. Vormünder aus Familien sind grundsätzlich bessere Vormünder, weil sie die familiären Lebensumstände des Mündels besser kennen.

§3 SGB VIII Wirtschaftliche Unabhängigkeit

§3 IV SGB VIII möge eingefügt werden wie folgt:

„Feststellungen zum Inhalt, zur Verlängerung oder Einstellung einer Jugendhilfemaßnahme dürfen von keinem Leistungserbringer i.S. Absatz 2 erbracht werden, um eine von wirtschaftlichem Interesse unabhängige Unterstützung zu gewährleisten.

Begründung:

Die bisherige Konstellation, dass der Hilfeerbringer auch gleichzeitig die Inhalte mitbestimmt durch seine Berichte, ist nicht unabhängig, da das eigene wirtschaftliche Interesse mit den Maßnahmen konkurriert.

§27 SGB VIII Rückführung

§27 V SG VIII möge eingefügt werden wie folgt:

„Hilfen bei Fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen dürfen nur erbracht werden, soweit diese nachweislich zur Rückführung des Betroffenen aktiv beitragen; Nicht hierzu beitragende Maßnahmen sind mit solchen zu koppeln, die zur Rückführung beitragen.“

Begründung:

Die Rückführung ist das oberste Prinzip der staatlichen Handlungen. Gleichwohl wird dieses Prinzip regelmäßig durch eine Verwahrpflege ersetzt und Rückführung nicht aktiv betrieben. Maßnahmen der Jugendhilfe, die nicht der Rückführung dienen, sollen künftig unzulässig sein oder gezwungenermaßen mit solchen verbunden sein, die die Rückführung stärken. Beispiel: Die loße Heimunterbringung stärkt die Rückführung nicht; eine gleichzeitige Elternunterstützung kann dies sehr wohl. Beide zusammen wären daher zulässig, die Heimunterbringung alleine nicht.

§33 SGB VIII Vollzeitpflegebegrenzung zeitlich in Pflegefamilien

§33 SGB VIII möge ergänzt werden wie folgt:

Absatz 2 (neu): Die erste Vollzeitpflegestelle eines betroffenen Kindes ist maximal für zwei Jahre in einer Pflegestelle zulässig. Danach muss ggf. eine andere, dauernde Pflegestelle gefunden werden.

Begründung:

Es soll hierdurch verhindert werden, dass Pflegeeltern am Anfang ein „Eigeninteresse“ am Kind entwickeln und somit Rückführungsoptionen, die in den ersten zwei Jahren regelmäßig noch wahrscheinlich sind, konterkariert werden.

§42 SGB VIII Einschränkung unmittelbarer Zwang

§42 SGB VIII möge geändert werden wie folgt:

Anwendung von unmittelbarem Zwang ist nur dann zulässig, wenn anders eine konkrete, gegenwärtige akute Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Kindes anderweitig nicht abgewendet

werden kann. Unmittelbarer Zwang ist vorrangig durch pädagogisch geschultes Personal auszuführen. Der Einsatz der Polizei ist letztes Mittel.

Begründung:

Der Fall Burkhard S. zeigt, dass Polizeigewalt in keiner Relation zum gewünschten Erfolg steht, wenn keine konkrete Gefahr bestand für Leib und Leben, nur Diskussionen über die Frage wer besser oder weniger gut erziehungsfähig ist. Wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, muss unmittelbarer Zwang möglich bleiben, aber eben nur wenn nicht andere Maßnahmen wie abwarten um einige Tage oder Einsatz von geschultem Personal besseren Erfolg versprechen.

§50 SGB VIII Beteiligung Jugendamt – Beweisanforderungen

50 SGB VIII möge geändert werden wie folgt in

„(1) Das Jugendamt ist Beteiligter bei allen familiengerichtlichen Verfahren und Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:“

Absatz 4 soll neu eingefügt werden wie folgt:

(„4) Als Beteiligter des Verfahrens sind trotz der Amtsermittlungspflicht für Ausführungen des Jugendamtes dieselben Beweismaßstäbe anzulegen wie für Ausführungen der Eltern; eine Privilegierung findet nicht statt. In einstweiligen Verfahren hat das Jugendamt ebenfalls präsen- te Beweismittel vorzulegen.“

Begründung:

Durch die Gleichstellung des Jugendamtes mit Eltern oder Dritten soll Transparenz verhindert werden. Behauptungen von Verfahrensbeteiligten sind zu belegen, ggf. durch Zeugenaussagen oder Dokumente. Bloße Behauptungen des Jugendamtes sollen so nicht mehr ausreichen.

§55 SGB VIII Weisungsunabhängigkeit

möge geändert werden wie folgt:

"(1) Ein Jugendamt, welches das Gericht nicht berät i.S. §50, 51 SGB VIII, wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft), soweit keine geeigneten Familienangehörige zur Verfügung stehen"

Begründung:

Jugendamt, das berät und Jugendamt, das Rechte wahrnimmt, darf nicht ident sein, um dem Kindeswohl zu dienen, Kontrolle und Aufsicht zu ermöglichen und Beeinflussung zu vermeiden., Amtsvormundschaft IN JEDER VERFAHRENSSTATION darf nur möglich sein, wenn die Ungeeignetheit von Familienangehörigen aktiv festgestellt ist. Jeder Mensch ist bis zum Beweis des Gegenteils erziehungsfähig. Jugendamtsmitarbeiter sind gerade wegen der Ausbildung nicht besser geeignet als Familienangehörige.

§3 FamFG Neuaufrollen von Verfahren bei Verfahrensfähigkeit von Kindern

Der Deutsche Bundestag möge §9 FamFG um einen Absatz VI ergänzen:

(6) Wird ein von einer bestandskräftigen Entscheidung Betroffener verfahrensfähig nach Abs. 1 Nr.3, ist dieses Verfahren von Amts wegen neu aufzurollen.

Begründung:

Ich habe immer wieder erfahren müssen, dass Kindern in Heimen vorgegaukelt wird und von Vormündern, sie müssten dort bis zum 18. Lebensjahr verbringen, obwohl ab 14 der kindliche Verstand ausgebildet ist und das Kind in der Regel die notwendigen Fähigkeiten hat, sich an Dritte in Gefahrensituationen zu wenden. Dieser Aufrollensautomatismus stellt sicher, dass dem nunmehr verfahrensfähigen Kind, welches unter einer Entscheidung leidet oder von dieser betroffen ist, die Möglichkeit gegeben wird, auf die Beschlüsse einzuwirken und Entscheidungen an den neuen Kindswillen zwingend anzupassen.

§26 FamFG Amtsermittlungspflicht – Klarstellung.

Der Deutsche Bundestag möge §26 FamFG um Absatz II ergänzen:

(2) Der Amtsermittlung ist durch die bloße Beauftragung eines Sachverständigen nicht genügt; die Anknüpfungstatsachen hat das Gericht zu klären.

Begründung:

Häufig wird als einzige Beweiserhebung ein Familienpsychologisches Gutachten erholt. Dies ist rechtlich bereits heute falsch, die Ergänzung oben dient ausschließlich der Klarstellung und Herstellung verfassungsgemäßer Zustände.

§38 FamFG Begründungserfordernis Überwindung Erziehungsunfähigkeit

§38 FamFG ist zu ergänzen wie folgt:

Absatz 7 soll neu eingefügt werden:

Hat der Beschluss die teilweise oder ganze Entziehung der elterlichen Sorge zum Inhalt oder eine Einschränkung des Umgangsrechtes, muss das Gericht zwingend in der Begründung aufführen, mit welchen konkreten und angemessenen Maßnahmen die Betroffenen eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung erreichen können.

Begründung:

Auch wenn es Aufgabe eines jeden Sachverständigen wäre hier auszuführen wie die Eltern behauptete Defizite beseitigen könnten, wird hiergegen oft verstoßen. Eine zwingende Begründungspflicht würde erstens die Gerichte an die konkrete Hinterfragung des Gutachtens erinnern und zweitens den Eltern eine einfache Möglichkeit der Überprüfung und den Eltern verdeutlichen was genau nötig ist um die Kinder zurück zu erhalten oder mehr zu sehen. Bloße Leerformeln sollen hiernach nicht ausreichen. Die Gerichte haben konkret zu benennen was zu tun ist.

§54 FamFG Zeitliche Einschränkung einstweilige Anordnung Sorgerecht

Der Bundestag möge §54 FamFG ergänzen wie folgt:

Absatz 1 S 4 soll eingefügt werden wie folgt:

Eine einstweilige Anordnung ist wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit in Kindschaftssachen nach sechs Monaten ungültig, es sei denn das Gericht bestätigt innerhalb dieser Zeit, dass die Voraussetzungen, die zum Erlass geführt haben, nach Anhörung der Beteiligten fort dauern.

Absatz 1 S. 5 soll eingefügt werden wie folgt:

Das Recht zur Antragstellung nach I S. 2 bleibt hiervon unberührt.

Absatz 5 soll lauten wie folgt:

Hat das Gericht bisher keine Amtsermittlung zur Sachverhaltsklärung aufgenommen, wobei Gutachtersaufträge außer Acht bleiben, kann das Gericht den Fortbestand der Voraussetzungen des Erlasses der einstweiligen Anordnung nicht mehr aussprechen, die Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung endet dann, ohne dass es gesonderter Maßnahmen bedarf, mit Ablauf der Frist des I S.4

Begründung:

Teilweise dauern Familienrechtliche Verfahren betreffend die elterliche Sorge zwei Jahre und länger. Innerhalb dieser Zeit wird oftmals vom Gericht außer Sachverständigengutachten keinerlei Amtsermittlung durchgeführt. Die neue Regelung soll die Gerichte anhalten tätig zu werden und selbst die Amtsermittlung durchzuführen, nicht alles auf einen Sachverständigen zu delegieren. Der regelmäßige Bestätigungszwang soll dazu führen, dass sich das Gericht intensiv mit der Frage der KWG, der Gegenwärtigkeit und der Erheblichkeit auseinandersetzen muss. Bloßes entfremden durch Abwarten wird dadurch unmöglich.

§158 FamFG Verfahrensbeistand

Der Deutsche Bundestag möge beschließen §158 I S. 2 und 4 FamFG einzufügen wie folgt:

„Die Kindeseltern sind vor der Bestellung anzuhören, dem Vorschlag der Kindeseltern auf Bestellung eines bestimmten Verfahrensbeistandes hat das Gericht in der Regel zu folgen, soweit überragende Bedürfnisse des Kindeswohles dem nicht entgegenstehen.

Eine Ablehnung des Vorschlages der Eltern ist ausführlich zu begründen.

Das Gericht soll den Eltern dann drei Vorschläge unterbreiten, unter denen die Eltern den zu bestellenden Beistand präferieren können, welchen das Gericht dann zu bestellen hat.“

Begründung:

Ähnlich wie der Pflichtverteidiger stellt der Verfahrensbeistand einen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Insoweit sind die Eltern zu beteiligen. Dem Interesse des Kinds ist durch HS 2 in Satz 2 Rechnung getragen, wenn die Eltern einen offenkundig voreingenommenen Verfahrensbeistand bestellen wollen oder einen Unqualifizierten, dann kann das Gericht diesen Vorschlag ablehnen. Gleichzeitig soll es den Eltern dann drei weitere Vorschläge unterbreiten, aus denen die Eltern auswählen dürfen.

Ungeschriebenes Merkmal einer Verfahrensbeistandsbestellung muss zudem sein, dass kein Verfahrensbeistand mehr als 15% seines Einkommens an einem Gericht verdienen darf, um mögliche finanzielle Abhängigkeiten auszuschalten.

Die Elternrechte aus Art. 6 II GG werden somit gestärkt, ohne die Kinderrechte zu vernachlässigen. Richterliche Willkür im Familienrecht soll hierdurch eingeschränkt werden.

§159 FamFG Videodokumentation

Der Deutsche Bundestag möge beschließen §159 IV S. 3a FamFG einzufügen wie folgt:

„Auf Antrag der Eltern wird die Kindesanhörung per Video dokumentiert; auf begründeten Antrag erhalten die Vertreter der Beteiligten Einblick in dieses Video, insbesondere soweit Aussagen der Kinder in der Anhörung im Widerspruch zu Aussagen gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten stehen oder Suggestivfragen gestellt worden sein könnten“

Begründung:

Durch die Nichtöffentlichkeit der Kindesanhörung ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. In der Regel erfolgt nicht einmal eine wörtliche Protokollierung, sondern was das Gericht verstanden haben will. Eine Prüffähigkeit ob die Kinder freien Willens oder unter Einfluss ausgesagt haben, besteht nicht. Dies gilt umso mehr, als dass das Gericht in der Regel den Verfahrensbeistand benennt und damit diesen effektiv – mit der potentiellen Drohung, dass keine weiteren Aufträge erteilt werden – „auf Linie“ bringen kann. Die Videoaufzeichnung schützt damit sowohl die schutzwürdigen Interessen der Kinder, auch frei gegen die Eltern aussagen zu können, als dass auch der Transparenz genügt wird, ein Aspekt den das heutige FamFG „als Geheimverfahren ohne Öffentlichkeit“ heute nicht genügt.

§163 FamFG Explorationsdokumentation Sachverständiger

Der Deutsche Bundestag möge §163 FamFG ergänzen und Absatz III einfügen wie folgt:

- (1) Explorationen und Interaktionsbeobachtungen sowie Zeugenbefragungen sind zwingend auf Video aufzunehmen; nicht aufgenommene Gegebenheiten dürfen nicht berücksichtigt werden,
- (2) Alle Zeugenbefragungen des Sachverständigen sind durch das Gericht unter Beteiligung aller Verfahrenspersonen zu wiederholen,

Begründung:

Nur nachvollziehbare Explorationsbeobachtungen und Ergebnisse sind in einem rechtsstaatlichen Verfahren berücksichtigungsfähig. Während bei

Zeugenaussagen alle Beteiligten mit anwesend sind, ist dies bei Sachverständigenexplorationen nicht so. Im Gerichtssaal kann der Anwalt etwas widerlegen, die Exploration ist hingegen ohne Anwaltsanwesenheit erstellt. Eine Videoüberwachung könnte hier zu Nachprüfbarkeit und damit auch zu mehr Transparenz und Akzeptanz von Gutachten führen.

Unabhängig davon ist die Beweisunmittelbarkeit und Parteiöffentlichkeit für Mittel während der Exploration zu gewährleisten.

§170 GVG Öffentlichkeit auf Antrag

Der Deutsche Bundestag möge §170 I GVG ergänzen und Absatz 1 Satz 2 ändern wie folgt:

Satz 2 soll umformuliert werden wie folgt:

„Das Gericht muss die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Eltern dies beantragen und übergeordnete Belange des Kindeswohles nicht entgegenstehen.“

Begründung:

Die Nichtöffentlichkeit sollte ursprünglich die Interessen des Kindes schützen. Inzwischen erfolgen unter dem Deckmantel der Nichtöffentlichkeit Verfahrensmanipulationen durch Richter und andere Beteiligte. Die Unrichtigkeit richterlichen Vorgehens ist nur durch anwesende Öffentlichkeit zu beweisen, die Beweiskraft durch Vermerke ist aufgehoben, da diese von den Tätern selbst erstellt werden und im Streitfall, ich zitiere das OLG Düsseldorf gegen eine Richterin aus Mönchengladbach-Rheydt, „nicht ersichtlich sei, warum den Aussagen der Richterin nicht gefolgt werden solle.“ Richter sind aber genauso gute oder schlechte Menschen wie Anwälte oder Eltern. Solange nichtöffentliche Verfahren nicht auf Video aufgezeichnet werden ist für mehr Transparenz fakultative Öffentlichkeit